

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt der StahlService Moers („Auftraggeber“) nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas Anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.

2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5. Grundlage unserer Anfragen bzw. Bestellungen ist die Zusicherung des Lieferanten, dass die von ihm gelieferten oder verwendeten Chemikalien, entsprechend der REACH-Verordnung, vorregistriert oder bereits registriert sind.

II. Bestellung

Die Annahme unserer Bestellung hat der Auftragnehmer binnen 10 Tagen ab Datum des Bestellschreibens dem Inhalt nach schriftlich zu bestätigen. Verstreicht diese Frist, behalten wir uns den Rücktritt von der Bestellung vor.

III. Dienstleistung

1. Stellt der StahlService Moers dem Auftragnehmer Ware zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung, so muss der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Anlieferung das Material auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Konformität zur Bestellung kontrollieren. Auffälligkeiten sind auf den Lieferpapieren im Beisein des Transporteurs zu vermerken.

2. Der Auftragnehmer kennzeichnet die Ware in unserem Sinne und trägt die Verantwortung für die sachgerechte Lagerung. Nachteile aus mangelhafter Lagerung wie z.B. Beschädigungen, Diebstahl, aber auch die des zufälligen Untergangs, gleicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber aus.

3. Der Auftragnehmer erhält rechtzeitig die Freigabe zur Produktion. Spätestens mit Produktionsbeginn gilt die beigeordnete Ware, zur Ausarbeitung der geforderten Bearbeitungsmerkmale, als uneingeschränkt verwendungsfähig. Schäden, welche aus der Bearbeitung resultieren, ersetzt der Auftragnehmer dem StahlService Moers.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit einem der Qualitätsforderung angemessenen Aufwand, produktionsbegleitende Kontrollen durchzuführen, und die dadurch ermittelten Ergebnisse / Messdaten aufzuzeichnen. Diese Dokumente sind dem StahlService Moers auszuhändigen.

5. Folge/ Produktionskosten, die dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Bestellung nicht bekannt waren, z.B. durch vermehrten oder nicht kalkulierten Materialaufwand, trägt der Auftragnehmer.

6. Der Auftragnehmer führt die Wareneingangskontrolle durch. Verpackungsvorgaben müssen beachtet werden.

IV. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.

2. Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei -/ franko“- Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

V. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

6. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt unabhängig von den vertraglich zugesicherten Eigenschaften der Ware.

7. Rechnungen dürfen nicht der Lieferung / Ware beigelegt werden.

VI. Lieferfristen / Lieferverzug

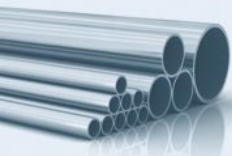
1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

2. Können vorgegebene Liefertermine des Auftraggebers nur durch Sondertransporte eingehalten werden, übernimmt der Verursacher der Liefersituation die damit verbundenen Mehraufwendungen.

3. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Wiederholte Terminüberschreitungen räumen uns ein Kündigungsrecht ein.

4. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.

5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.



VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.

2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur heraus verlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

4. Verpackungen müssen derart ausgewählt werden, dass der sichere und kostengünstigste Transport ermöglicht wird, es sei denn, es werden vertragliche Einzelregelungen fixiert.

5. Verwendet der Auftragnehmer Verpackungen die einem Tauschsystem unterliegen, so ist der Auftraggeber nicht zum Ausgleich der Verpackungsaufwendungen verpflichtet. Dies gilt sowohl für den Wert der Verpackung, als auch für einen Ausgleich der Menge nach.

6. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IX. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

X. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

2. Die Ware wird am Bestimmungsort nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder

im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

4. Wir können vom Verkäufer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

5. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 2. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet spätestens in zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

XI. Gefahrenstoffe

1. Bei seinen Lieferungen und / oder Bearbeitungen hält der Vertragspartner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), ein.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachten Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Vertragspartner erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

3. Der StahlService Moers geht von einer vollständigen Registrierung aller der REACH-Verordnung entsprechenden Stoffe durch den Lieferanten aus, für den Fall, dass eine Meldung an uns ausbleibt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts Anderes vereinbart, die von uns bestimmte Versandanschrift.

2. Gerichtsstand ist Moers. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand seiner handelsrechtlich eingetragenen Zweigniederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL).